

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Dokumentnummer: 1241#

letzte Aktualisierung: 5. März 2001

BGB § 1767; PStG § 62

Inhalt der Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde nach Volljährigenadoption

Nach mitgeteilten Sachverhalt hat eine inzwischen verstorbene Beteiligte, Frau R, deren Großnichte, Frau K, mit Beschluss des Amtsgerichts aus dem Jahre 1997 im Wege der Volljährigenadoption als Kind angenommen. Die als Kind Angenommene erhielt im Zuge der Adoption als neuen Geburtsnamen „K-R“.

Nach der Adoption beinhaltet die Geburtsurkunde nunmehr die Angaben, dass Frau K-R, weiblichen Geschlechts, am ... in München geboren wurde. Unter „Eltern“ ist lediglich die Annehmende, Frau R, aufgeführt. Die Angenommene ist nunmehr sehr ungehalten darüber, dass trotz der abgeschwächten Wirkungen der Erwachsenenadoption in der Geburtsurkunde nur noch die Adoptivmutter aufgeführt wird, während die eigenen leiblichen Eltern nicht mehr erwähnt sind.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Sachverhalt stellt sich nunmehr die Frage, ob die Gestaltung der Geburtsurkunde durch das Standesamt sachlich richtig sei, bzw. ob Aussicht bestehe, diese Eintragung durch einen Rechtsbehelf erfolgreich anzugreifen.

Zu der aufgeworfenen Problematik können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Gemäß § 61a PStG stellt der Standesbeamte aufgrund seiner Personenstandsbücher folgende Personenstandsurkunden aus: Beglaubigte Abschriften (Nr. 1), Geburtsscheine (Nr. 2), Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Nr. 3), Abstammungsurkunden (Nr. 3a) sowie Auszüge aus dem Familienbuch (Nr. 4).

Den Inhalt von Geburts- und Abstammungsurkunden regelt dagegen § 62 PStG. Dieser sieht in Abs. 1 vor, dass in die Geburtsurkunde und die Abstammungsurkunde aufgenommen werden:

- die Vornamen und der Familienname des Kindes und sein Geschlecht (Nr. 1),
- der Ort und Tag der Geburt (Nr. 2),
- sowie die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Geburtenbuch eingetragen ist (Nr. 3).

Für den vorliegenden Fall ist nunmehr von Bedeutung, dass **§ 62 Abs. 2 PStG** ausdrücklich vorsieht, dass in der **Geburtsurkunde** als Eltern **nur die Annehmenden** angegeben werden, **wenn das Kind angenommen worden ist**. Entsprechend bestimmt § 91a Abs. 2 DA (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden; Allg. Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz):

„Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von einer Einzelperson angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern nur die Annehmenden aufzunehmen. Ist das Kind von dem Ehegatten seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, so sind in die Geburtsurkunde als Eltern der Annehmende und sein Ehegatte aufzunehmen. Die Annehmenden und der leibliche Elternteil sind mit den Namen aufzunehmen, die sie im Zeitpunkt der Annahme führten.“

Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um eine Minderjährigenadoption oder um eine Volljährigenadoption handelte, bzw. danach, ob die Adoption eine Volladoption war oder lediglich eine solche mit schwachen Wirkungen.

Für den Fall, dass das Kind (wie hier) von einer **Einzelperson** angenommen wurde, folgt aus der Anwendung des § 62 Abs. 2 PStG sowie des § 91 DA, dass unter „Eltern“ lediglich der Annehmende erscheint, ohne dass ein Hinweis auf die erfolgte Adoption bzw. auf die leiblichen Eltern erfolgen würde. Wurde beispielsweise Karlheinz Baumann, dessen leibliche Eltern Bodo Steinmann und Margarete Eberhard sind, von einem Dr. iur. Siegfried Baumann als Kind angenommen, so lautet die Geburtsurkunde wie folgt (vgl. Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, Kommentar, Stand 2001, § 62 PStG Rn. 102):

„Karlheinz Baumann, männlichen Geschlechts, ist am ... in ... geboren.
Eltern: Dr. iur. Siegfried Baumann, wohnhaft in“

Da im vorliegenden Fall in der Geburtsurkunde ebenfalls lediglich die Annehmende unter „Eltern“ aufgeführt ist, **ist der Inhalt der Geburtsurkunde daher sachlich richtig** und entspricht den gesetzlichen Vorgaben von § 62 Abs. 2 PStG.

2. Von der Geburtsurkunde ist aber die **Abstammungsurkunde** im Sinne von § 61a Nr. 3a PStG zu unterscheiden. Die Möglichkeit der Ausstellung einer „Abstammungsurkunde“ wurde erst durch Art. 8 Nr. 8 des Nichtehelichengesetzes vom 19.08.1969 (BGBl. I, Seite 1243) eingeführt.

Hinsichtlich des Inhalts der Abstammungsurkunde fehlt eine dem § 62 Abs. 2 PStG entsprechende Vorschrift. Entsprechend sieht auch § 92 Abs. 7 Satz 1 und 2 DA hinsichtlich der Ausstellung der Abstammungsurkunde Folgendes vor:

„In die Abstammungsurkunde für ein angenommenes Kind sind als Eltern die leiblichen Eltern einzutragen; Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 1 und 2 sind zu beachten. Angaben über die Annehmenden und Annahme (Gesetzesvorschriften, die vom Gericht mitgeteilt worden sind) sind unter „Änderungen des Geburtseintrags“ zu vermerken.“

Die Abstammungsurkunde für ein angenommenes Kind enthält damit im Wesentlichen die gleichen Angaben, wie sie vor dem 01.07.1970 in die Geburtsurkunde aufzunehmen waren

(Hepting/Gaaz, § 62 Rn. 97). Im obigen Beispielsfall würde die Abstammungsurkunde daher wie folgt lauten (vgl. Hepting/Gaaz, Rn. 102):

„Karlheinz Baumann, männlichen Geschlechts, ist am ... in ... geboren.
Eltern: Bodo Steinmann wohnhaft in ..., und Margarete Eberhard wohnhaft in ...
Änderungen des Geburtseintrags: Die Vaterschaft ergibt sich aus einem Randvermerk. Das Kind von Dr. iur. Siegfried Baumann, wohnhaft in ..., als Kind angenommen (§§ 1767, 1772, 1755 Abs. 1 BGB).“

Im vorliegenden Fall würden demgemäß in der Abstammungsurkunde sehr wohl die leiblichen Eltern der Angenommenen als „Eltern“ erscheinen und die Annahme selbst lediglich unter „Änderungen des Geburtseintrags“ vermerkt sein.

Der Grund für die **Aufspaltung in die schlichte Geburtsurkunde und in die (erweiterte) Abstammungsurkunde** durch die Neufassung im Jahre 1970 lag u. a. darin, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, einen Geburtsnachweis mit Elternangabe zu schaffen, in den alle personenstands- und namensrechtlichen Änderungen eingearbeitet sind, **ohne jedoch – wie bei der alten Geburtsurkunde – den Grund hierfür erkennen zu lassen** (vgl. Gundrum, Fast eine neue DA, StAZ 1972, 91 f.; Kopie liegt bei).

Im Ergebnis bedeutet dies natürlich auch, dass durch die seit 01.07.1970 geltende Neufassung des PStG der **Aussagewert der Geburtsurkunde vermindert** wurde, mit der Folge, dass die Geburtsurkunde **nicht mehr als Abstammungsnachweis taugt** (vgl. Hepting/Gaaz, Rn. 159; Gundrum, StAZ 1972, 91 f.). In der Literatur ist in diesem Zusammenhang davon die Rede, dass Geburts- und Abstammungsurkunden zwar die selbe Beweiskraft hätten, wie die ordnungsgemäß geführten Personenstandsbücher, jedoch einen **verschiedenen Aussagewert** aufwiesen (vgl. nur Staudinger/Schilken, BGB, 13. Aufl., § 2356 Rn. 8). Muss also beispielsweise im Zusammenhang mit einem Erbscheinsverfahren der Nachweis der leiblichen Eltern bzw. der Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Eltern erbracht werden, muss letztlich eine Abstammungsurkunde und nicht eine Geburtsurkunde ausgestellt werden (vgl. Hepting/Gaaz, Rn. 159). Daher sollen nach Auffassung von *Hepting/Gaaz* (a. a. O.) die Standesbeamten auch vor Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach dem Verwendungszweck der Urkunde fragen.

Im Ergebnis wird daher ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Fassung der Geburtsurkunde **nicht** erfolgreich sein. Vermutlich dürfte die Beteiligte aber ohnehin keinen Rechtsbehelf einlegen wollen, wenn ihr dargelegt wird, dass die Geburtsurkunde entgegen dem früher geltenden Recht nicht mehr als Abstammungsnachweis verwendet werden kann, da sie nicht die nach der Geburt eingetretenen personenstandsrechtlichen Änderungen verlautbart, sondern hierfür lediglich die neugeschaffene Abstammungsurkunde dient.